

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 6	Ausgegeben in Lüdenscheid am 05.02.2014	Jahrgang 2014
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

17.01.2014	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden	Kraftloserklärung.....128
30.01.2014	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Herscheid am 10.02.2014.....129
03.02.2014	Stadt Iserlohn	Bebauungsplan Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“.....129
30.01.2014	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung zur 37. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.) am 10.02.2014.....131
23.01.2014	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung zur 9. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.) am 05.02.2014.....131
31.01.2014	Jagdgenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde	Einladung und Tagesordnung zur Pflichtversammlung der Jagdgenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde am 18.03.2014.....132
29.01.2014	Stadt Iserlohn	Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Iserlohn.....133
03.02.2014	Stadt Menden (Sauerland)	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich des alten Sportplatzes in Lendringens - Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....133
03.02.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides vom 19.12.2013 zum Verkehrslandeplatz Arnsberg-Menden im Genehmigungsverfahren gem. § 6 Luftverkehrs- gesetz.....136
03.02.2014	Stadt Kierspe	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Rats- Mitglied für die Stadt Kierspe.....138
30.01.2014	Stadt Kierspe	Tagesordnung zur 29. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe am 11.02.2014.....139
03.02.2014	Stadt Meinerzhagen	Haushaltssatzung vom 03.02.2014 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.....140
31.01.2014	Stadt Hemer	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hemer.....143
28.01.2014	Gemeinde Herscheid	Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2014.....147



Sparkasse
Märkisches Sauerland
Hemer - Menden

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

3000234629

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 17. Jan. 2014

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden
- Der Vorstand -



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Sitzung des Rates der Gemeinde Herscheid

Am **Montag, dem 10. Februar 2014, 17.00 Uhr**, findet im Bürgersaal des Rathauses Herscheid eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Bauleitplanung
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel – Dorfwiesen“
- Satzungsbeschluss -
4. Bericht über die Finanzsituation der Gemeinde Herscheid
5. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
6. Bildung von Haushaltsresten
7. Bekanntgaben und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet die nichtöffentliche Sitzung statt.

Herscheid, 30.01.2014

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.08.07 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“ einzuleiten. Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.09.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des

Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wurde am 21.01.2014 angeordnet. Es handelt sich um die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung von Wohngrundstücken, nachdem die neue Sportanlage nördlich der Refflinger Straße fertiggestellt ist und so der alte Sportplatz einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Da die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 20.000 m² beträgt, ist auch keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Für die interessierte Öffentlichkeit ist gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2014 bis 22.02.2014 einschließlich die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Stadt Iserlohn im Rathaus II – Bereich Stadtplanung-, Zimmer 137, zu informieren.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden.

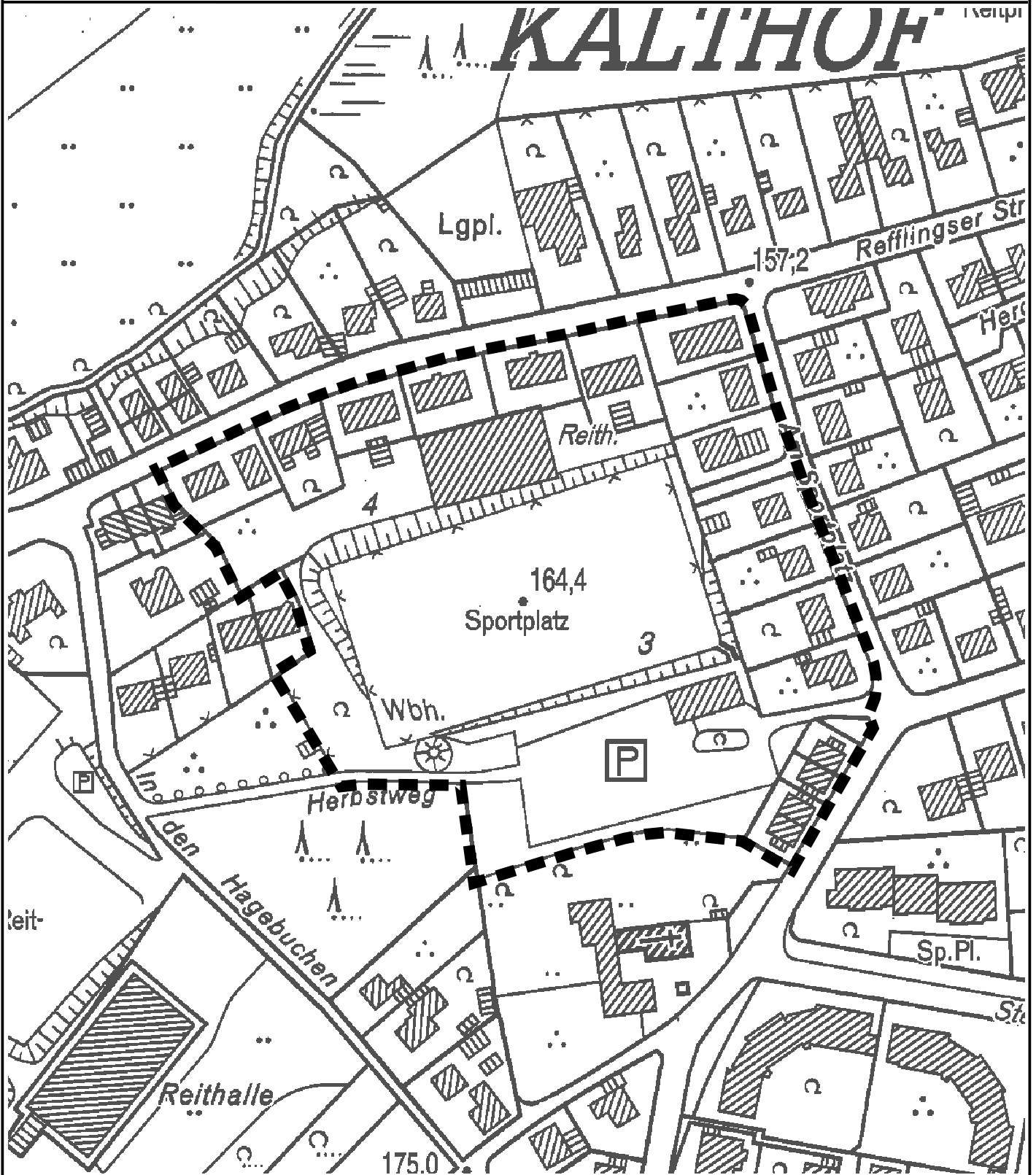
Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 03.02.2014

STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 352
"Kalthof - Am Sportplatz"
gem. § 13a BauGB



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

37. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 10.02.2014, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 02.12.2013
2. Anfragen der Einwohner
3. Stärkungsplan Stadtfinanzen; hier: Fortschreibung und Genehmigung des Haushaltssanierungsplans
4. Aktuelle Finanzsituation - mündlicher Bericht
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW
hier: Zustimmung des Kämmersers zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NW
6. Betrieb Erlebnisaufzug Burg Altena
7. Schulentwicklung in der Stadt Altena - Grundschulen
8. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2014
9. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
10. Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Rahmede
11. Mitteilungen
12. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 02.12.2013
2. Vergabe von Bauaufträgen
3. Vergabe von Planungsleistungen
4. Vergabe von Planungsleistungen

5. Vertragsangelegenheit
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Altena (Westf.) 30.01.2014

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

9. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 05.02.2014, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur vom 18.11.2013
2. Schulentwicklung in der Stadt Altena - Grundschulen
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur vom 18.11.2013
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 23.01.2014

Simon
Vorsitzender

Auskunft erteilt:

Axel Boshamer
Telefon: 02352/9383-17
Telefax: 02352/9383-50
E-Mail: b.tupat@nachrodt-wiblingwerde.de

Hagener Str. 76
58769 Nachrodt-Wiblingwerde, 31.01.2014

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde werden hiermit zur **diesjährigen Pflichtversammlung am Dienstag, 18.03.2014, 20:00 Uhr**, in das Hotel Holzrichter, Hohenlimburger Straße 15, Nachrodt-Wiblingwerde, eingeladen.

Verhinderte Jagdgenossen können sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Sitzungsprotokolls der Pflichtversammlung vom 19.03.2013
2. Bericht über das Geschäftsjahr 2013
 - a) Jagdpachtgelder
 - b) Wildschäden
3. Bekanntgabe der Jahresrechnung 2013
4. Bericht der Rechnungsprüfer / Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2014/2015
6. Haushaltsplan 2014/2015
7. Verschiedenes

Die Vorsitzende

Gez.
(Birgit Tupat)

**Amtliche Bekanntmachung
Beteiligungserbericht 2010 der Stadt Iserlohn**

Der Beteiligungserbericht 2010 der Stadt Iserlohn dokumentiert die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2010.

Er liegt ab sofort im Bereich Buchhaltung, Beteiligungen und Steuerrecht der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn (4. Obergeschoss, Zimmer 403, montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht auf Einsichtnahme.

Rechtsgrundlagen für die Erstellung und die Veröffentlichung des Beteiligungserberichtes sind § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen, § 117 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

Iserlohn, den 29.01.2014

Stadt Iserlohn
Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister



**STADT
MENDEN
SAUERLAND**

Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 152
„Ehemaliges Eisenwerk“ der Stadt Menden
(Sauerland) für den Bereich des alten
Sportplatzes in Lendringsen**

- Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ für den Bereich des alten Sportplatzes in Lendringsen zu ändern und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 12.12.2013 bis einschließlich 17.01.2014 stattgefunden. Am 30.01.2014 hat der Ausschuss für

Umwelt, Planen und Bauen beschlossen, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans ist es, die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans im Bereich des ehemaligen Sportplatzes „Max-Becker“ an die nachgefragten und vermarktbareren Grundstücksgrößen anzupassen und die Erschließung zu optimieren. Dieses Ziel wird zum Einen durch die Verkleinerung der Erschließungsanlagen und zum Anderen durch den Verzicht auf bestehende, bislang durch Festsetzungen geschützte Grünstrukturen erreicht.

Des Weiteren wird der Bereich des öffentlichen Parkplatzes an der Ina-Seidel-Straße in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogen. Die hohen Bodenbelastungen machen es erforderlich, den Bereich als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen. Die diesbezüglichen Bodengutachten liegen zur Einsichtnahme bereit. Das Ziel einer wohnbaulichen Nutzung wird aus diesem Grunde nicht weiter verfolgt. Die im Bebauungsplan angestrebte Zielsetzung, diese vorbelastete Fläche für öffentliche und private Stellplätze und Garagen zu nutzen, stellt aufgrund der dann vorhandenen „Abdeckschicht“ eine verträgliche Nutzung dar, die in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde auch ohne Entfernung des belasteten Materials realisiert werden kann.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 152 »Ehemaliges Eisenwerk« in Lendringsen wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht nimmt dezidiert Stellung zu den Auswirkungen auf Geologie und Boden, auf das Wasser, auf Klima und Lufthygiene, auf Immissionsschutz, auf Flora, Fauna, Biotope, auf Landschaftsbild und Erholung und auf Kultur- und Sachgüter. Im Ergebnis werden durch die planungsrechtlichen Änderungen, die eine zusätzliche Überbauung ermöglichen, auch Flächen mit Bindung für Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zurückgenommen. Dies führt zu einem Verlust von wertvollen Gehölzstrukturen. Der hierdurch ausgelöste Eingriff in Höhe von 23.772 Wertpunkten wird im Rahmen des städtischen Ausgleichsflächenpools (Ausgleichsfläche Stabelwerth) ausgeglichen. Es wird davon ausgegangen, dass durch diesen Ausgleich auch die Auswirkungen auf Boden und Wasser (Versiegelung, Versickerung) kompensiert werden können. Die Auswirkungen auf das Ortsbild sind dagegen nicht ausgleichbar. Weitere Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (Kapitel 4) werden nicht festgelegt. Artenschutzrechtliche Bedenken bzgl. planungsrelevanter Arten bestehen derzeit nicht. Im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen (Kapitel 5) soll eine Gehölzentfernung nur in der brutfreien Zeit in Anlehnung an das Landschaftsgesetz NRW erfolgen. Die Immissionsschutzbelange wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 intensiv untersucht und entsprechende Regelungen und Festsetzungen getroffen, so dass die erforderlichen Grenz- und Orientierungswerte für die geplanten Nutzungen eingehalten werden. Besondere Festsetzungen für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 152 waren nicht er-

forderlich. Für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans ergeben sich aktuell keine geänderten Auswirkungen, so dass die im Bebauungsplan Nr. 152 genannten Rahmenbedingungen und Regelungen weiterhin gültig sind. Die Versickerung des Regenwassers wird auf Grund der vorhandenen Verhältnisse (Hydrogeologie) nicht mehr angestrebt. Stattdessen wird das Regenwasser aus dem künftigen Baugebiet über eine öffentliche Regenwasserkanalisation gesammelt und der Hönne zugeführt. Sofern eine Rückhaltung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich sein sollte, wird diese in Absprache mit dem Märkischen Kreis im Zuge der weiteren Umsetzung vorgesehen.

Auf der Grundlage der Entwurfsplanung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ für den Bereich des alten Sportplatzes in Lendringsen, soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 30.01.2014 gebilligte Entwurfsplanung liegt mit dem Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht und Bodengutachten in der Zeit

vom 13.02.2014 bis einschließlich 14.03.2014

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten und sonstigen Aspekten vor:

- Umweltbericht (siehe v. g. Inhalte und Erläuterungen)
- Bodenuntersuchungen zum Parkplatz an der Ina-Seidel-Straße
- Stellungnahme des Märkischen Kreises zum Immissionsschutz, zum Gehölzbestand, zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Artenschutz und zur Umweltprüfung

Die Unterlagen stehen im o.g. Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/stadtplanung zur Verfügung.

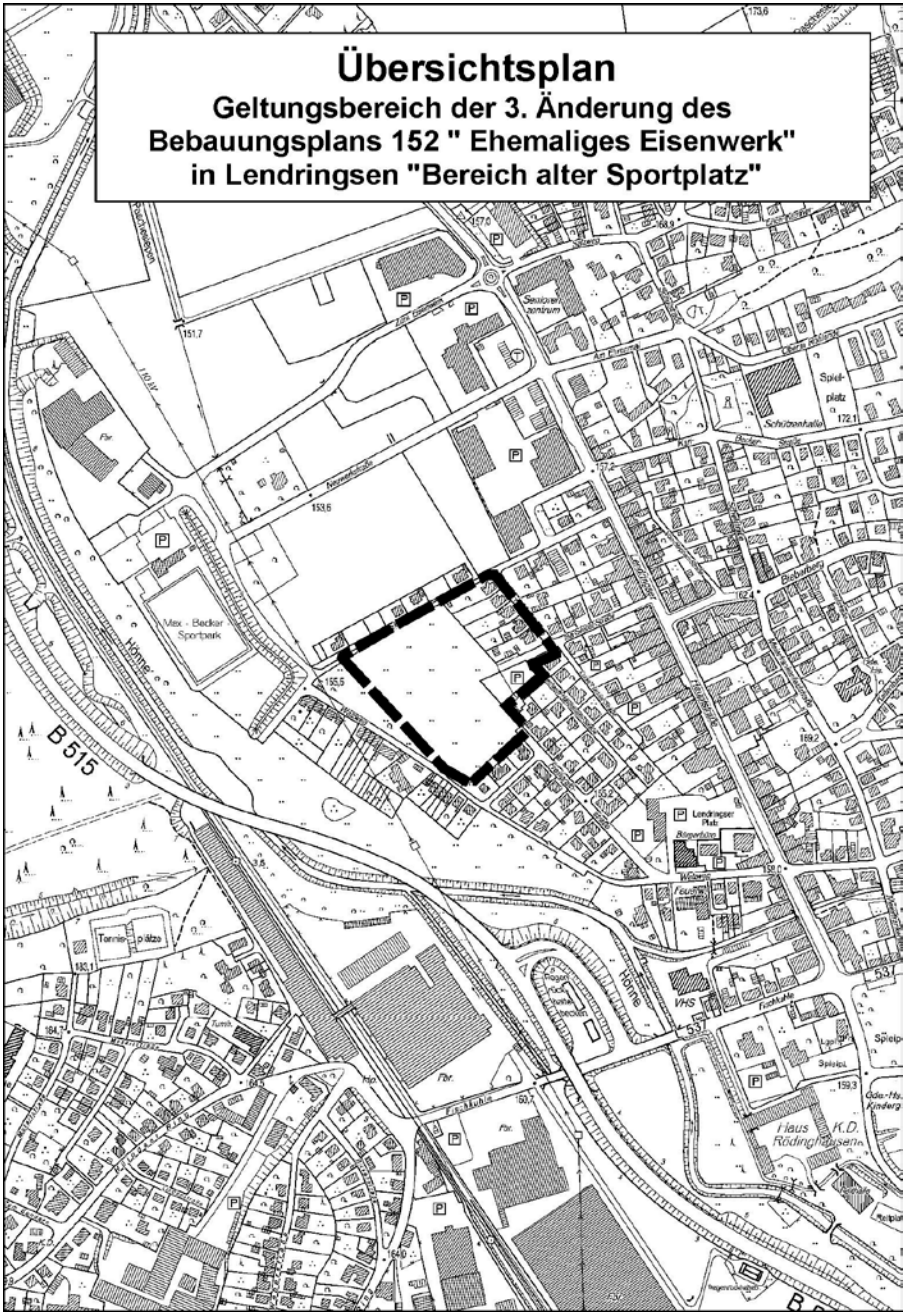
Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E-Mail an planung@menden.de vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 03.02.2014
Der Bürgermeister
gez. Fleige



Start- und Landebahn :

Richtung: 049° / 229° missweisend
(magnetische Ausrichtung)

	<u>bisher:</u>	<u>neu:</u>
Länge:	920 m	1055 m
Breite:	20 m	25 m

Folgende betriebliche Längen stehen zur Verfügung:

<u>Betriebsrichtung</u>	<u>TORA</u>	<u>TODA</u>	<u>ASDA</u>	<u>LDA</u>
05	1040 m	1100 m	1055 m	1055 m
23	1055 m	1115 m	1055 m	1040 m

TORA Take Off Run Available/ Verfügbare Startrollstrecke
TODA Take Off Distance Available/ Verfügbare Startstrecke
ASDA Accelerate Stop Distance Available/ Verfügbare Startabbruch-Strecke
LDA Landing Distance Available/ Verfügbare Landestrecke

Die Festlegung der tatsächlichen betrieblichen Strecken bleibt dem Ergebnis der Abnahmeprüfung gem. § 44 i.V. mit § 52 LuftVZO vorbehalten.

6. Arten der Luftfahrzeuge, die auf dem Verkehrslandeplatz verkehren dürfen:

Motorflugzeuge (ACFT) bis zu einem höchstzulässigen Abfluggewicht (MTOM) von 5.700 kg, sowie ein auf dem Verkehrslandeplatz stationiertes Flugzeug der Firma Aero-Charter LU Bettermann GmbH; flugbetriebliche Auflagen für dieses Flugzeug bleiben vorbehalten.

Drehflügler (HEL) bis 5.700 kg

Selbststartende Motorsegler (GLD-P)

Freiballone

Luftsportgeräte (Ultralight UL, mit Zustimmung des Platzhalters (PPR))

7. Zweck des Verkehrslandeplatzes:

Allgemeiner Luftverkehr bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) bei Tag und Nacht.

Keine Betriebspflicht für Flüge aller Art unter 60 Minuten zwischen Start und nächster Landung auf bzw. von dem Verkehrslandeplatz Arnsberg-Menden.

8. Festlegung eines beschränkten Bauschutzbereiches

Die Festlegung eines beschränkten Bauschutzbereiches ist zurzeit nicht vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Hösel

Der Genehmigungsbescheid liegen in der Zeit vom **05.02.2014 bis einschließlich 21.02.2014** im Rathaus der Stadt Menden, 3. Obergeschoss, C-Flur, Neumarkt 5, 58706 Menden zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Verwaltungsakt gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung (hier der 05.02.2014) in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Verwaltungsakt bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch unter folgender Adresse angefordert werden:

Bezirksregierung Münster
Dez. 26
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
oder unter gabriele.mertin@brms.nrw.de

Menden (Sauerland), den 03.02.2014

Der Bürgermeister
gez. (Fleige)



Bekanntmachung der Stadt Kierspe

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Das Mitglied des Rates der Stadt Kierspe, Herr Erich Mürmann, hat seinen Verzicht gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) auf sein in der Kommunalwahl am 30.08.2009 erworbenes Ratsmandat mit Wirkung zum 31.01.2014 erklärt. Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG habe ich als Nachfolgerin aus der Reserveliste der SPD

Frau Karin Derksen, Schillerweg 15, 58566 Kierspe,

festgestellt. Frau Derksen hat mit Erklärung vom 13.01.2014, eingegangen am 14.01.2014, das Ratsmandat abgelehnt.

Als nächsten Nachfolger aus der Reserveliste der SPD habe ich

Herrn Oliver Busch, Humecke 14, 58566 Kierspe,

festgestellt. Herr Busch hat mit Erklärung vom 31.01.2014, eingegangen am 03.02.2014, das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

sowie

- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kierspe, 03.02.2014

Olaf Stelse
Beigeordneter
als Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Kierspe

29. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 11.02.2014, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 29. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Einführung eines neuen Ratsmitgliedes 758/9
- 1.4. Ehrung von Herrn Erich Mürmann gemäß Satzung über die Ehrung verdienter Frauen und Männer durch die Stadt Kierspe 761/9
- 1.5. Umbesetzung von Ausschüssen 751/9
- 1.6. Änderung der Zuständigkeitsordnung 745/9
- 1.7. Schulentwicklungsplanung Sekundarschule Meinerzhagen; Änderung der Zügigkeit 750/9
- 1.8. GFG 2014; Auswirkungen der Klage gegen den Zensus 2011 755/9
- 1.9. Mitteilungen
- 1.10. Anfragen
- 1.11. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Personalangelegenheiten
- 2.3. Finanzangelegenheiten

- 2.4. Grundstücksangelegenheiten
- 2.5. Mitteilungen
- 2.6. Anfragen
- 2.7. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 30.01.2014
Frank Emde
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Haushaltssatzung vom 03.02.2014 und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 16. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	46.514.848 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.548.071 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.168.290 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.660.313 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	34.997.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.454.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.200.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.512.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.033.223 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

22.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	415	v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	450	v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Als Einzelmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW werden im Teilfinanzplan Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR ausgewiesen.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

I. Gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 1 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen / Auszahlungen innerhalb eines Produktes zu einem Deckungskreis verbunden und werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Davon ausgenommen sind alle Investitionsauszahlungen.

Folgende Aufwendungen / Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen
2. Aufwendungen / Auszahlungen zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3. Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen für Bauhofleistungen
4. Besondere Aufwendungen / Auszahlungen für Bedienstete
5. Aufwendungen / Auszahlungen zur Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
6. Aufwendungen / Auszahlungen für Zinsen
7. Aufwendungen aus laufenden Abschreibungen.

Investitionsauszahlungen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie demselben Investitionsauftrag angehören.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Mehrerträge je Produkt zu entsprechenden Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen führen, sofern die Erträge und Einzahlungen zweckgebunden sind (z. B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z. B. Schadenersatzleistungen).

Die Konten der internen Leistungsverrechnung werden ebenfalls für unecht deckungsfähig erklärt.

III. Über- / Außerplanmäßige Aufwendungen

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wenn:

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) Investitionsauszahlungen innerhalb des Investitionsauftrages gedeckt werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich angesehen, wenn sie den Betrag von 25.000,00 Euro je Investitionsauftrag oder Deckungskreis nicht überschreiten; sie sind dem Rat jedoch in jedem Fall zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Im Übrigen gelten Mehraufwendungen der folgenden nicht zahlungswirksamen Vorgänge als nicht erheblich:

1. Zuführung zu Rückstellungen,
2. Abrechnung der Gebührenhaushalte,
3. laufende Abschreibungen,
4. Wertveränderungen aus Vermögensabgängen sowie
5. Mehraufwendungen, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen anfallen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 18.12.2013 angezeigt worden.

Zeitgleich wurde das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2012 bis 2018 zur Genehmigung vorgelegt. Das Haushaltssicherungskonzept wurde mit Verfügung vom 28.01.2014 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Alten Rathaus, Oststraße 5, 58540 Meinerzhagen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 03.02.2014

Der Bürgermeister
Pierlings



Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hemer

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 30.01.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Hemer Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Hemer auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 06.02.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hemer vom 26.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 31.01.2014

gez.
Michael Esken
Bürgermeister

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00

7.	Feststellungen aus Konten und Akten	24,00
	je angefangene halbe Stunde	
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	

13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	24,00
	je angefangene halbe Stunde	
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 ([GV. NRW. S. 194](#)), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
	Gesamtbetrag der Erträge auf	10.700.751 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.091.410 EUR
im Finanzplan mit		
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.991.746 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.604.715 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.568.660 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.742.090 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 872.500 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.390.659 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
11.500.000,00 €
=====
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 447 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v. H. |

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung der Gemeinde Herscheid.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 angezeigt worden. Zeitgleich wurde die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012 – 2022 vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17. Januar 2014 die Anzeige zur Kenntnis genommen sowie das Haushaltssicherungskonzept in der Fassung der 1. Fortschreibung genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 28. Januar 2014
Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.